



# Referenzrahmen für Entwicklungspartnerschaften im Agrar- und Ernährungssektor

Stand Juli 2019

## Einführung

Mit der Sonderinitiative „EINEWELT ohne Hunger“ hat das BMZ den Kampf gegen Hunger und Mangelernährung zu einem seiner Kernanliegen gemacht. Ziel der Sonderinitiative ist es, Hunger und Mangelernährung zu überwinden. Gleichzeitig geht es darum, gemeinsam mit den Entwicklungsländern die Voraussetzungen zu schaffen, dass sich auch künftige Generationen einer wachsenden Weltbevölkerung ausreichend ernähren können.

Dies wird nur gelingen, wenn alle gesellschaftlichen Akteure, auch der Privatsektor, in die Bemühungen eingebunden sind. Denn die Investitionsbedarfe für eine zukunftsfähige und nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft sind zu groß, als dass sie durch öffentliche Mittel alleine gedeckt werden können. Daher nutzt das BMZ seine Mittel auch, um private Mittel für Investitionen zu hebeln, immer vorausgesetzt, dass solche Maßnahmen zu den entwicklungspolitischen Zielen der ökologischen Nachhaltigkeit, der Ernährungssicherheit und Armutsreduzierung beitragen. Im Landwirtschaftsbereich kommt einer ressourcenschonenden und klimaverträglichen Landwirtschaft, die zur Bekämpfung von Hunger und Mangelernährung beiträgt, eine Schlüsselrolle zu ([BMZ Strategiepapier Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft, 2013](#)). Die Bundesregierung orientiert sich in ihrer Entwicklungsarbeit an den Nachhaltigkeitszielen der [Agenda 2030](#), der [Erklärung von Paris](#), dem [G20-Klima- und Energie-Aktionsplan](#) sowie an den Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen ([BMZ Strategiepapier Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik, 2011](#)) und strebt die systematische Verankerung der Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik an ([BMZ Leitfaden zur Berücksichtigung von menschen-rechtlichen Standards und Prinzipien, 2013](#)), z.B. durch den [Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte](#).

Das vorliegende Dokument beschreibt den Referenzrahmen für alle vom BMZ unterstützten Projekte im Agrar- und Ernährungsbereich, die in Form von (integrierten) Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft durchgeführt werden. Die unten definierten Kriterien stellen eine Ergänzung der einzuhaltenden, international vereinbarten Standards sowie der Regeln, Vorschriften und Safeguards der deutschen Durchführungsorganisationen [GIZ](#), [DEG](#) und [sequa](#) dar. Sämtliche einschlägigen Regeln und Vorschriften dieser

Durchführungsorganisationen sind für alle innerhalb dieses Referenzrahmens durchgeführten Projekte bindend.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft im Agrarsektor fördert das BMZ Projekte, die durch eine Erhöhung von Einkommen und Beschäftigung der ländlichen und in Armut lebenden Bevölkerung, eine bessere Verfügbarkeit von Grundnahrungsmitteln auf den lokalen Märkten oder ein verbessertes Management natürlicher Ressourcen zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele, Ernährungssicherung und Armutsreduzierung beitragen. Internationale Umwelt- und Sozialeitlinien wie beispielsweise die Freiwilligen Leitlinien Land ([Voluntary Guidelines on Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forests – VGGT](#)), die Prinzipien für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Investitionen ([RAI Principles](#)) und Menschenrechte wie in den [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) und dem deutschen [Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte \(2016\)](#) sind für Maßnahmen im Agrarsektor zu beachten. Das BMZ setzt sich dafür ein, dass alle mit ODA-Mitteln geförderten Investitionen und somit auch alle Projekte des Referenzrahmens diesen Richtlinien und verbindlichen internationalen Standards entsprechen. Das BMZ will sicherstellen, dass die Regeln und Vorschriften der Durchführungsorganisationen mit diesen Richtlinien und Standards übereinstimmen.

## **Technischer Referenzrahmen für Entwicklungspartnerschaften im Agrar- und Ernährungssektor**

*Sofern die folgenden Themen in Projekten, die in der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft im Agrar- und Ernährungssektor (ZmWA) bearbeitet werden, müssen folgende technische Referenzen eingehalten werden:*

### **1. Nachhaltige Produktion und Verarbeitung**

Es werden ausschließlich Projekte gefördert, die ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltig sind und dem Menschenrechtsansatz entsprechen. Das nachhaltige Management natürlicher Ressourcen wird, insbesondere durch die Anwendung nachhaltiger landwirtschaftlicher Anbaupraktiken, gefördert. Durch die Anwendung solcher Praktiken wird die Wasser- und Bodenbelastung mit Schadstoffen minimiert und der Erhalt bzw. die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit angestrebt.

### **2. Ernährungssicherheit**

Die Projekte tragen zur lokalen Ernährungssicherung bei und fördern die Produktion und den Verzehr von gesunden und nährstoffreichen Lebensmitteln. Projekte, die sich negativ auf die Ernährungssicherheit auswirken, können nicht unterstützt werden.

### **3. Nahrungsmittelsicherheit und Verbraucherschutz**

Die verwendeten und produzierten Nahrungsmittel sind sicher und halten die internationalen und nationalen Standards ein. Landwirtschaftliche Produkte und Verarbeitungsprozesse von Nahrungsmitteln folgen den international anerkannten Standards für Nahrungsmittelsicherheit ([Codex Alimentarius](#)). Es werden gute landwirtschaftliche Herstellungs- und Hygienepraktiken angewendet.

### **4. Stärkung der Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Organisationen**

Im Rahmen der Projekte können landwirtschaftliche Betriebe und Organisationen selbstständig und unabhängig über die von ihnen eingesetzten landwirtschaftlichen Produktionstechniken sowie den Verzehr von Nahrungsmitteln entscheiden. In den Projekten wird die Relevanz von Gender-Aspekten anerkannt und diese Aspekte werden in der Planung und Umsetzung umfassend berücksichtigt, um auf diese Weise die wichtige Rolle von Frauen im Anbau, in der Herstellung und der Weiterverarbeitung von Nahrungsmitteln anzuerkennen und zu stärken.

### **5. Arbeitnehmerrechte**

In den Projekten wird die Einhaltung der Kernarbeitsnorm der International Labour Organisation (ILO) unterstützt und vollumfänglich sichergestellt, einschließlich Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung von Zwangsarbeit, Verbot von Kinderarbeit und Beseitigung der Diskriminierung am Arbeitsplatz.

### **6. Wahlfreiheit**

Die an Projekten beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe haben Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die eingesetzten landwirtschaftlichen Produktionsmittel, wie beispielsweise Düngemittel, Saatgut etc. Die Projektpartner beraten fair und transparent und geben keine Empfehlungen ab, die sich auf die Verwendung der eigenen Produkte beschränken.

### **7. Nutzung & Schutz genetischer Ressourcen / Zugang zu verbesserten Pflanzensorten**

Projekte, die Kleinbäuerinnen und Kleinbauern besseren Zugang zu verbesserten Pflanzensorten ermöglichen, sorgen für die nötigen Rahmenbedingungen, damit Landwirtinnen und Landwirte von der Nutzung dieser Pflanzensorten profitieren können. Bei allen Maßnahmen wird auf Schutz und nachhaltige Nutzung der genetischen Ressourcen für

Ernährung und Landwirtschaft geachtet. In den Projektmaßnahmen werden die wichtige Rolle des Vorteilsausgleichs und das Recht auf Schutz traditionellen Wissens (insbesondere auch von indigenen Völkern) anerkannt. In den Projekten wird das Recht der kleinbäuerlichen Betriebe auf innerbetriebliche Saatgutvermehrung, -aufbewahrung, -nutzung, -tausch und -verkauf sowie, wenn angebracht, der Schutz des geistigen Eigentums respektiert.

Hybridsaatgut sollte nur dann eingesetzt werden, wenn es wesentlicher Bestandteil eines Anbausystems ist, das den Bedarf der landwirtschaftlichen Betriebe entspricht und an das lokale Umfeld angepasst ist. Bei Projekten, in denen Hybridsaatgut verwendet wird, muss gewährleistet sein, dass insbesondere Kleinbäuerinnen und Kleinbauern sich darüber bewusst sind, dass Hybridsaatgut nicht für traditionelle Methoden der Saatgutvermehrung im landwirtschaftlichen Betrieb geeignet ist.

In den Projekten wird der Einsatz von gentechnisch verändertem Saatgut nicht gefördert.

### **8. Agrochemische Produkte**

Durch die Projekte wird der Einsatz nachhaltiger Pflanzenschutzstrategien gefördert, die sich auf die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes (Integrated Pest Management – IPM) stützen. Die Projektpartner verpflichten sich zur Einhaltung des [International Code of Conduct on Pesticide Management](#) der FAO/WHO und, als Mindeststandard, zum [IFC Performance Standard 3](#) bezüglich des Einsatzes von und des Umgangs mit Pflanzenschutzmitteln unter Einbeziehung nationaler Empfehlungen und Forschungsergebnissen. Bei der Beschaffung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln gelten die Regeln und Vorschriften der deutschen Durchführungsorganisationen.

### **9. Düngemittel**

Düngemittel werden unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen und Bodenbeschaffenheit vor Ort sowie der besonderen Anforderungen der Nutzpflanzen gefördert und eingesetzt, um eine ausgewogene Nährstoffversorgung – mit dem Ziel des langfristigen Erhalts der Bodenfruchtbarkeit – sicherzustellen. Es sind bevorzugt organische Dünger und Methoden des Nährstoffrecyclings einzusetzen (in geeigneten Fällen und soweit wirtschaftlich sinnvoll).

### **10. Herausforderungen des Klimawandels**

Durch die Projekte wird die Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel unterstützt. Innovative Methoden und Verfahren zur Verringerung von Treibhausgasemissionen im landwirtschaftlichen Anbau und in der Nahrungsmittelverarbeitung werden gefördert.

## **11. Menschenrechte**

Von den teilnehmenden Unternehmen wird erwartet, dass sie ihrer unternehmerischen Sorgfaltspflicht in der Achtung der Menschenrechte gemäß der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nachkommen. Dafür wird die Einrichtung eines menschenrechtliches Risikomanagement-Systems gemäß [OECD Due Diligence Guidance](#) empfohlen. Die Ausgestaltung und Umsetzung der jeweiligen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten sollte (in Bezug auf Unternehmensgröße, Branche, operativen Umfeld in einer Liefer- oder Wertschöpfungskette mit internationalen Bezügen) angemessen in bestehende Unternehmensprozesse integriert sein und keine unverhältnismäßigen bürokratischen Belastungen verursachen.